

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§§ 15a bis c)

In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. Nach § 15 werden folgende §§ 15a bis 15c eingefügt:

"§ 15a

(1) Die Länder berufen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 8 Ethikkommissionen.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.

(3) Weicht die zuständige Behörde von der Stellungnahme der Kommission ab, so teilt sie dieser ihre Entscheidung mit.

(4) Die Länder unterrichten den Bundesminister über die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei ihrer Entscheidung von der Stellungnahme der Kommission abgewichen sind.

§ 15 b

(1) Der Bundesminister beruft zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen.

(2) Der Bundesminister gibt dem Rat Gelegenheit, zu dem Inhalt der ihm nach § 15 a Abs. 4 zugehenden Berichte der Länder Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Bundesministers ist der Rat zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet.

§ 15 c

(1) Die Ethikkommissionen sowie der Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen sollen jeweils zu einem Drittel aus Vertretern der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften und des Tierschutzes bestehen; ist bei der Erörterung eines Versuchsvorhabens die entsprechende wissenschaftliche Fachrichtung nicht beteiligt, ist ein Vertreter derselben zur Beratung hinzuzuziehen.

(2) Die Ethikkommissionen der Länder und der Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen können sich auch öffentlich zu Fragen der Genehmigung von Tierversuchen äußern. Der Rat kann in der Öffentlichkeit auch zu sonstigen Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

- 3 -

(3) Hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Ethikkommissionen sowie des Rates von Sachverständigen für Tierschutzfragen gilt deren Tätigkeit als Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

Folgeänderungen:

- In Artikel 1 Nr. 17 wird § 15a zu § 15 d,
- in Artikel 1 Nr. 19 ist § 16a zu streichen; § 16b wird zu § 16a.

Begründung:

§ 15 a regelt die Einrichtung sogenannter Ethikkommissionen in den Ländern zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei den Genehmigungsverfahren von Versuchsvorhaben. Durch die Neufassung im § 8 werden bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben an die zuständigen Behörden erhöhte Anforderungen gestellt, zu deren Erfüllung ein hohes Maß an spezialisiertem Sachverstand erforderlich ist. Darüber hinaus erfordert die Neuregelung im Einzelfall schwierige Güterabwägungen bei der Beurteilung von Versuchsanträgen zwischen wirtschaftlichen/wissenschaftlichen Interessen und ethischen Grundsätzen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, vor der Entscheidung über die Genehmigung der Versuchsvorhaben den Ethikkommissionen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verfahrensregelung im einzelnen bleibt den Ländern überlassen. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Ethikkommissionen verstößt nicht gegen die Verwaltungshoheit der Länder, da die zuständige Behörde nicht an die Entscheidung der Ethikkommission gebunden ist. Lediglich im Falle einer abweichenden Entscheidung ist sie verpflichtet, dies der Kommission mitzuteilen. Absatz 4 verpflichtet die Länder, den Bundesminister über abweichende Entscheidungen der zuständigen Behörde zu unterrichten.

§ 15 b regelt die Berufung eines Sachverständigenrates beim Bundesminister.

§ 15 c regelt die Zusammensetzung der Ethikkommissionen sowie des Sachverständigenrates. Sie sollen jeweils zu einem Drittel aus Vertretern der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften und des Tierschutzes bestehen. Weitere Vertreter spezieller wissenschaftlicher Fachrichtungen sind bei Bedarf hinzuzuziehen. Die Ethikkommissionen der Länder und der Sachverständigenrat beim Bund können sich öffentlich zu Fragen der Genehmigung von Tierversuchen äußern (§ 15 c Abs. 2). Der Sachverständigenrat kann darüber hinaus in der Öffentlichkeit zu sonstigen Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen. Den Geheimhaltungsinteressen im Einzelfall dient Absatz 3 der Vorschrift, wonach die Tätigkeit der Ethikkommissionen als Verwaltungsverfahren gilt. Zur Einschränkung der mit der Einrichtung der Ethikkommissionen verbundenen Kosten ist vorgesehen, daß die Mitgliedschaft ehrenamtlich ist. Ehrenamtlichkeit entspricht im übrigen den im wesentlichen beratenden Funktionen.